

8.5 Konzentrationszone D: "Beveringen - Buchholz - Kemnitz"

Die Darstellungen in der Konzentrationszone D "Beveringen - Buchholz - Kemnitz" haben sich im Verlauf der Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes am stärksten gewandelt. Wirksam werden die Abstände von den Siedlungsbereichen Kemnitz und Sarnow (500 m) sowie zu lokalen Biotopen entsprechend der Potentialanalyse des Büros Ellmann / Schulze. Nicht mehr wirksam wird der Abstand zum Horst des Weißstorches in Kemnitz entsprechend der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und zum am westlichen Rand der Konzentrationszone anzutreffenden Bodendenkmal "Landwehr". Zur Trasse der B189 wird ein generalisierter Abstand entsprechend der "Gröger-Formel" von 75 m dargestellt.

Die Abstandserfordernisse durch die das Gebiet querende 110 kV-Trasse und die südlich in hinreichendem Abstand verlaufende 20 kV-Trasse der E.ON edis AG sind entsprechend vorliegender Stellungnahmen nicht soweit durchgreifend, dass hierdurch konkrete Eingrenzungen der Konzentrationszone erfolgen müssten. Gleichwohl kann im Rahmen des Vollzuges des Bauleitplanes von den Energieversorgungsunternehmen Abstände von den oberirdischen Mittel- und Hochspannungstrassen gefordert werden. Hierzu ist ein entsprechender graphischer Eintrag erfolgt. Von der Ortslage Kemnitz wird ein Mindestabstand von 500 m eingehalten.

Die Einschränkungen der Konzentrationszone im Bezug auf die Höhenentwicklung der zu errichtenden Windenergieanlagen ergibt sich aus den erforderlichen Abstand der Windenergieanlagen > 100 m durch die Ortslagen Kemnitz und Sarnow.

Die Konzentrationszone D umfasst 95,0 ha des Sondergebietes WK 1 für Windenergieanlagen < 100 m und 55,7 ha des Sondergebietes WK 2 für Windenergieanlagen > 100 m, zusammen 150,7 ha.

STADT PRITZWALK - SACHLICHER TEILFLÄCHEN-NUTZUNGSPLAN "WINDENERGIENUTZUNG" LEGENDE UND VERFAHRENSVERMERKE

Blatt 13 von 13

ZEICHENERKLÄRUNG:

DARSTELLUNGEN

ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 5 (2) Nr. 1 BauGB

SO WK 1 Sondergebiet
Zweckbestimmung Konzentrationszone Windenergienutzung
zulässig WEA < 100 m
(Überlagerung mit Flächen für die Landwirtschaft)

SO WK 2 Sondergebiet
Zweckbestimmung Konzentrationszone Windenergienutzung
zulässig WEA > 100 m
(Überlagerung mit Flächen für die Landwirtschaft)

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

- 1 Die max. Höhe der WEA inkl. Rotor im SO WK 1 darf bis zu unter 100 m über der Geländehöhe über DHN 99 betragen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).
- 2 Die Errichtung von Windkraftanlagen ist nur innerhalb der Sondergebiete SO WK 1 und SO WK 2 zulässig (§ 5 Absatz 2 Nr. 1 BauGB). Eine Ausnahme bilden die in den Gemarkungen Steffenshagen und Schönhagen festgelegten Windenergiegebiete der Regionalplanung Prignitz-Oberhavel - WEG 16 im Sachlichen Teilplan "Windenergienutzung" vom 05.03.2003. Die Flächen dieser Windenergiegebiete sind von der räumlichen Darstellung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB und von der textlichen Darstellung Nr. 2 ausgenommen.
- 3 Die Errichtung von Windkraftanlagen ist außerhalb der Sondergebiete SO WK 1 und SO WK 2 nicht zulässig (§ 5 Absatz 2 Nr. 1 BauGB). Eine Ausnahme bilden die in den Gemarkungen Steffenshagen und Schönhagen festgelegten Windenergiegebiete der Regionalplanung Prignitz-Oberhavel - WEG 16 im Sachlichen Teilplan "Windenergienutzung" vom 05.03.2003. Die Flächen dieser Windenergiegebiete sind von der räumlichen Darstellung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB und von der textlichen Darstellung Nr. 3 ausgenommen.

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
§ 5 (2) NR. 3 UND § 5 (4) BauGB

- A 24 Autobahn
K 7019 überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen
B Bundesstraße
L Landesstraße
K Kreisstraße
- geplante Ortsumgehung
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung

Segelfluggelände

Landeplatz

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD
§ 5 (2) Nr. 9 BauGB

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

PLANUNGEN UND NUTZUNGSREGELUNGEN NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN SOWIE REGELUNGEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ ALS NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN § 5 (4) BauGB

i. S. des Naturschutzes

- 1 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten i. S. des Naturschutzrechtes (Naturschutzgebiet)
- 2 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten i. S. des Naturschutzrechtes (Landschaftsschutzgebiet)
- 3 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten i. S. des Naturschutzrechtes (FFH-Gebiet) (teilweise überlagernd, wegen geringer Ausdehnung nur linienhaft dargestellt)
- 4 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten i. S. des Naturschutzrechtes (SPA-Gebiet)
- 5 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten i. S. des Naturschutzrechtes (Trinkwasserschutzgebiet)

i. S. des Denkmalschutzes

- 1 Fläche mit geschützten Bodendenkmälern
- 2 111567 Nummerierung entsprechend der Bodendenkmalliste des Brandenburgischen Landesmuseum für Denkmalpflege und Archäologischem Landesmuseum vom 18.12.2006 (Auflistung der Bodendenkmäle in der Begründung)
- 3 G-1 Nummerierung entsprechend den wirksamen Flächennutzungsplänen für die Ortsteile Giesendorf, Mesendorf und Seefeld
- 4 1 Nummerierung der bekannten Bodendenkmäle entsprechend des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmäle im Land Brandenburg vom 24.05.2004 (Auflistung der Bodendenkmäle in der Begründung)

FLÄCHEN UND BAULICHE ANLAGEN FÜR DIE VER- UND ENTSORGUNG SOWIE HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN ALS NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN § 5 (2) NR. 4 BauGB

- 1 oberirdisch
E Elektrizität
- 2 unterirdisch
W Wasser
A Abwasser
G Gas

Hinweis für den Vollzug:

In den gekennzeichneten Bereichen in der Konzentrationszone D "Beveringen - Buchholz - Kernitz" kann im Rahmen des Vollzuges des Bauleitplanes von den Energieversorgungsunternehmen Abstände von den oberirdischen Mittel- und Hochspannungstrassen gefordert werden.

Hinweis zu Gastrassen:

Windenergieanlagen haben einen Mindestabstand zu unterirdisch verlegten Gastrassen zu halten. Entsprechend dem DVGW-Fluschnormen G 0404 "Abstände von Windenergieanlagen zu Gashochdruckleitungen beträgt dieser Abstand mindestens in Metern: 0,1063 x Nabenhöhe + Hauptabmessung der Gondel incl. Nabe / 2 + 2.

SONSTIGE PLANZEICHEN

ohne Bindungswirkung

SACHLICHER TEILPLAN "WINDENERGIENUTZUNG" DER REGIONALEN PLANUNGSGEMEINSCHAFT PRIGNITZ-OBERHADEL ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT IM AMTSBLATT FÜR BRANDENBURG IN POTSDAM AM 10.09.2003

- 1 Windenergiegebiete der Regionalen Planungsgemeinschaft
- 2 von der Darstellung ausgenommene Fläche gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB
- 3 Abgrenzung der bestehenden räumlichen Teil-Flächennutzungspläne
- 4 Gemarkungsgrenze Schönhagen
- 5 Zugehörigkeitskammer
- 6 Grenze der Blattsnitte des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes "Windenergienutzung" der Stadt Pritzwalk
- 7 Grenze des Geltungsbereiches des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes "Windenergienutzung" der Stadt Pritzwalk
- 8 Windenergieanlagen Bestand

Der sachliche Teilflächennutzungsplan basiert auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 619).
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (GVBl. I S. 1509).

Kartengrundlagen

digitale topografische Karten der Stadt Pritzwalk TK 10 von 1997

Herausgeber:
Landesvermessung und Geobasisinformation

Erstellung/EDV

CAD-Programm
VektorWorks - Landschaft
auf apple - macintosh

VERFAHRENSVERMERKE

Feststellungsbeschluss

Die Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes "Windenergienutzung" der Stadt Pritzwalk, bestehend aus der Planzeichnung in 13 Blättern und der Begründung alle mit Stand 08/2012, wurde gemäß § 5 Abs. 2b BauGB mit Beschluss Nr. 157/19/2012 am 12.09.2012 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pritzwalk festgelegt.

Genehmigung

Die Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes "Windenergienutzung" der Stadt Pritzwalk erfolgte gemäß § 5 Abs. 2b BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 619). Die Genehmigung wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Prignitz, mit Schreiben vom 09.04.2013 (AZ: 2013-002) erteilt.

Ausfertigung

Der sachliche Teil-Flächennutzungsplan "Windenergienutzung" der Stadt Pritzwalk wurde digital erstellt. Der sachliche Teil-Flächennutzungsplan "Windenergienutzung", bestehend aus der Planzeichnung in 13 Blättern und der Begründung alle mit Stand 08/2012, wird hiermit ausfertigt.

Pritzwalk, den 16.04.2013

Wolfgang Brockmann
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Beschluss über die Feststellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes "Windenergienutzung" der Stadt Pritzwalk und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden eingesehen werden kann, wurde am 26.04.2013 in der Märkischen Allgemeinen Zeitung / Lokaltell Prignitz-Kurier öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Plan in Kraft. Auf die Frist von einem Jahr für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung gemäß § 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Pritzwalk, den 26.04.2013

Wolfgang Brockmann
Bürgermeister

Fristablauf

Innerhalb der einjährigen Frist zur Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften gemäß § 215 BauGB sind seit der Bekanntmachung des Planes keine Mängel schriftlich gegenüber der Stadt Pritzwalk geltend gemacht worden.

Pritzwalk, den 26.04.2013

Wolfgang Brockmann
Bürgermeister

Blatt 13 von 13 / Legende und Verfahrensvermerke

Urkunde des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergienutzung" der Stadt Pritzwalk

Pritzwalk, den 16.04.2013
Ausfertigungsdatum

W. Brockmann
Bürgermeister

Stadt Pritzwalk

Legende und Verfahrensvermerke

Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergienutzung" - Feststellungsbeschluss -

Legende und Verfahrensvermerke
Blatt 13 von 13

Übersichtskarte M 1:120.000

Stand: 08/2012
Bearbeitung durch Thomas Jansen • Ortsplanung

